
Medieninformation

Karsten Eiß
Presse und Information
Telefon 0791/46-3674
Telefax 0791/46-4072
karsten.eiss
@schwaebisch-hall.de

Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
74520 Schwäbisch Hall
www.schwaebisch-hall.de

9. Januar 2014

BGH-Urteil: Solaranlagen - Gewährleistungsfristen beachten

Solaranlagen erfreuen sich auf deutschen Dächern großer Beliebtheit. Doch Vorsicht: „Die Gewährleistungsfrist für Mängel beträgt nur zwei Jahre“, warnt Schwäbisch Hall-Rechtsexperte Stefan Bernhardt Bauherren und Modernisierer unter Hinweis auf ein gerade ergangenes Urteil des Bundesgerichtshofs (Az. VII ZR 318/12).

In dem jetzt vom BGH entschiedenen Fall hatte ein Landwirt eine Photovoltaikanlage gekauft und auf seiner Scheune installiert. Schon im darauffolgenden Jahr funktionierte sie nicht mehr einwandfrei. Ein Sachverständiger der Gebäudeversicherung stellte daraufhin Sachmängel an einigen Solarmodulen fest. Drei Jahre nach der Inbetriebnahme der Anlage klagte der Käufer auf Schadenersatz.

Im Rahmen des Beweisverfahrens wurde ein weiterer Mangel festgestellt und der Verkäufer der Photovoltaikanlage zu Schadenersatz verurteilt. Auch die nächste Instanz sah das so. Der Verurteilte dagegen berief sich weiter darauf, dass die Gewährleistungsansprüche verjährt seien und ging in Revision vor dem BGH. Der gab ihm Recht: Die geltend gemachten Ansprüche verjähren nach zwei Jahren und nicht nach der für Gebäude geltenden Frist von fünf Jahren. Eine Solaranlage sei schließlich kein Bauwerk im Sinne des Gesetzes.

Die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG ist die größte Bausparkasse Deutschlands. Die 7.200 Mitarbeiter arbeiten eng mit den Genossenschaftsbanken zusammen. Im Ausland ist Schwäbisch Hall mit Beteiligungsgesellschaften in Tschechien, der Slowakei, Ungarn, Rumänien und China aktiv. Weltweit hat das Unternehmen mehr als 10 Mio. Kunden, davon 7 Mio. in Deutschland.